



BESCHLUSS

Das Oberlandesgericht Innsbruck hat als Rekursgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Braunias als Vorsitzende sowie die Richter Dr. Rath und Mag. Obrist als weitere Mitglieder des Senats in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei **Dr. Christin KIRN**, Unternehmerin, I-55029 Ponte a Moriano, Via per Tramonte 2530, vertreten durch Krüger/Bauer Rechtsanwälte GmbH in Wien, wider die beklagte Partei und Gegner der gefährdeten Partei **Markus WILHELM**, Publizist, 6450 Sölden, Sonnenwinklweg 3, vertreten durch Dr. Markus Orgler, Rechtsanwalt in Innsbruck, wegen Unterlassung (Streitinteresse EUR 35.000,--), über den Rekurs des Gegners der gefährdeten Partei gegen die einstweilige Verfügung des Landesgerichts Innsbruck vom 28.12.2018, 69 Cg 129/18x-4, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Rekurs wird **F o l g e** gegeben. Der angefochtene Beschluss wird dahingehend **a b g e ä n d e r t**, dass er zu lauten hat wie folgt:

*„Der Antrag der gefährdeten Partei auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung des Klagebegehrens auf Unterlassung der beklagten Partei und Gegnerin der gefährdeten Partei bis zur Rechtskraft im Hauptverfahren zu untersagen, die Wohnverhältnisse der klagenden Partei mit Angaben, unter welcher Adresse sich die klagende Partei hauptsächlich oder gelegentlich zu Wohnzwecken aufhält, öffentlich zu verbreiten, wird **a b g e w i e s e n**.*

Die klagende und gefährdete Partei ist schuldig, der beklagten Partei und Gegnerin der gefährdeten Partei die mit EUR 1.468,44 (darin EUR 244,74 USt) bestimmten Kosten des erstinstanzlichen Zwischenverfahrens zu ersetzen.“

Die klagende und gefährdete Partei ist weiters schuldig, der beklagten Partei und Gegnerin der gefährdeten Partei die mit EUR 2.403,18 (darin EUR 305,28 USt und EUR 571,50 Barauslagen) bestimmten Kosten des Rekursverfahrens zu ersetzen.

Der Entscheidungsgegenstand im Rekursverfahren übersteigt EUR 30.000,--.

Der (ordentliche) Revisionsrekurs ist **z u l ä s s i g** .

BEGRÜNDUNG:

Die klagende und gefährdete Partei (im Folgenden: Klägerin) - eine deutsche Staatsbürgerin - ist die Lebensgefährtin von Prof. Dr. Gustav Kuhn und wohnt in „Convento dell'Angelo“, I-55029 Ponte a Moriano, Via per Tramonte 2530 (Provinz Lucca). Dieses Objekt steht im Eigentum von Prof. Dr. Gustav Kuhn, der dort die „Accademia die Montegral“ unterhält.

Prof. Dr. Gustav Kuhn war Eigentümer des auf dem Grundstück Nr 226/15, EZ 346 GB Erl, errichteten Wohnhauses. Mit grundverkehrsbehördlich genehmigtem Übergabsvertrag vom 16.12.2006 übergab er diese Liegenschaft der Klägerin, die gleichzeitig Prof. Dr. Gustav Kuhn an der Liegenschaft ein lebenslanges und unentgeltliches Fruchtgenussrecht einräumte.

Der Beklagte und Gegnerin der gefährdeten Partei (im Folgenden: Beklagter) ist Publizist und Medieninhaber der Website „dietiwag.org“.

Am 2.12.2018 veröffentlichte der Beklagte unter dem Titel „Ist die Immobilie von Kuhns Lebensgefährtin in Erl ein Freizeitwohnsitz?“ auf seiner Website folgenden Beitrag:

Ist die Immobilie von Kuhns Lebensgefährtin in Erl ein Freizeitwohnsitz?

Im Jahre 2006 hat Gustav Kuhn vorsorglich sein Haus in Erl seiner Lebensgefährtin durch Schenkung in ihr Eigentum übertragen. Christin Kirm ist Deutsche und lebt fast das ganze Jahr über in Italien. Anlässlich des damaligen Rechtserwerbs hat sie das vertragsgegenständliche Haus gegenüber der Behörde als „Hauptwohnsitz“ bezeichnet und gemäß Tiroler Grundverkehrsgesetz die Erklärung abgegeben, hier „keinen Freizeitwohnsitz zu schaffen“.

2.) Verkäufer/in:	
Name/Firma:	Dr. Gustav Kuhn, geb. 28.08.1945
Adresse (Hauptwohnsitz/Sitz):	6343 Erl, [REDACTED]
3.) Erwerber/in:	
Name/Firma:	Dr. Christin Kirm, geb. 19.05.1963
Adresse (Hauptwohnsitz/Sitz):	6343 Erl, [REDACTED]
<u>Staatsbürgerschaft:</u>	<u>Deutschland</u>
<small>6330 Kufstein, Boznerplatz 1-2 - http://www.tirol.gv.at/bh-kufstein - Bitte Geschäftszahl immer angeben!</small>	
BG 830 TZ 2632/2007	

Unrichtige Angabe des Hauptwohnsitzes gegenüber der Grundverkehrsbehörde

Hauptwohnsitz Italien

„Erl ist das Schaufenster, Lucca die Wohnung“, sagt Kuhn. Dort, im Kloster in Lucca, begeistert er sich, gibt es 1000 Olivenbäume, bestes Öl, wie es Tradition hat in Lucca, wird produziert.

Tiroler Tageszeitung, 3.7.2017

Christin Kirms Agentur [ARTE srl artistic advising](#) hat ihren Sitz in Neapel in der Via Riviera di Chiaia. An dieser Adresse hat sie auch am 29. Juni 2018 die jüngste ordentliche Gesellschafterversammlung abgehalten.

Christin Kirm als alleinige Geschäftsführerin der genannten Firma hat der Behörde gegenüber als privaten Wohnsitz eine Adresse in der Via Francesco Blundo, ebenfalls in Neapel, angegeben.



Als administrativer Sitz von Kirns Agentur gilt seit 2012 Kuhns Klosteranwesen in Ponte a Moriano bei Lucca in der Toskana (Via per Tramonte).

Die Bank von Kirns Unternehmen ist die Banca delle Marche in Pesaro.

Christin Kirns Lebensmittelpunkt ist das Convento dell'Angelo in I-55100 Ponte a Moriano bei Lucca.



Christin Kirn ist auch quasi Hausherrin und Bewirtschafterin dieser Anlage, eines ehemaligen Klosters der Padre Passionisti mit mittelalterlichem Kern.

Christin Kirn ist nicht nur Verwalterin des Klosters selbst, sondern auch des gesamten rundumliegenden zig Hektar großen Kuhnschen Besitzes. Sie ist dort mehr oder weniger unabhkmmlich.

Christin Kirn ist auf der zugehörigen Landwirtschaft mit der Produktion von Olivenöl auch selbst unternehmerisch tätig ([hier](#)).

Christin Kirn managt Kuhns sogenannte Künstlerakademie Accademia di Montegral in Lucca als Segretario Generale und Vizepräsidentin.



Christin Kirn organisiert von Lucca aus auch mehrtägige Leserreisen zu Kuhns „col legno“-Festival in Lucca.

Christin Kirn beschäftigt an ihrem Hauptwohnsitz in Lucca ganzjährig vier bis fünf Mitarbeiter.

Christin Kirn fährt ihren Suzuki Vitara mit italienischem Kennzeichen (ED 298..).

Telefonisch ist Christin Kirn unter der italienischen Nummer (0039 ...) erreichbar.

Christin Kirn wohnt in Lucca zusammen mit ihrer Tochter, die auch in Italien zur Schule geht.

VI.
Die Übernehmerin erklärt, dass sie die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.
Als Erwerberin des gegenständlichen bebauten Baugrundstückes erklärt die Käuferin gemäß § 11 Abs. 1 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, durch den beabsichtigten Rechtserwerb keinen Freizeitwohnsitz zu schaffen.

Erklärung Kirns im Übergabsvertrag vom 16.12.2006

Kurzbesuche in Erl

Gesetzeslage in Österreich:

Für die Bestimmung des Mittelpunktes der Lebensbeziehungen eines Menschen sind insbesondere folgende Kriterien maßgebend:

- Aufenthaltsdauer
- Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte
- Wohnsitz der Familienangehörigen (insbesondere von Kindern)



Christin Kirns Haus in Erl steht die meiste Zeit leer und sieht auch recht unbewohnt aus

Christin Kirn scheint im Zentralen Melderegister Österreichs nicht auf.

Christin Kirn scheint im Herold Telefonverzeichnis mit keiner Nummer in Tirol auf.

Christin Kirn hält sich nach übereinstimmenden Aussagen von Erler Dorfbewohnern wie von Mitarbeitern der Festspiele Erl (bei denen sie – ohne wirklichen Geschäftsbereich – als „Senior Consultant“ geführt wird) zusammengerechnet nur ganz wenige Wochen im Jahr in ihrem Haus in Erl auf.

Dr. Gustav Kuhn übergibt die Liegenschaft in EZ 346 GB Erl, bestehend aus dem Gst. Nr. 226/15 (568m² - mit Wohnhaus bebaut) an seine Lebensgefährtin Dr. Christin Kirm.

Dr. Christin Kirm räumt ihrem Übergeber Dr. Gustav Kuhn das lebenslange und unentgeltliche Fruchtgenussrecht gemäß Punkt IV. 1. des Vertrages ein.

Gemäß § 25a Abs. 2 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 wird bestätigt, dass die Anzeige nach § 23 über den gegenständlichen Rechtserwerb erfolgt ist.



Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Riedler

HINWEISE:

- Im Falle der unzulässigen Verwendung eines Grundstückes/Objektes als Freizeitwohnsitz hat die Grundverkehrsbehörde die sofortige Unterlassung der Verwendung als Freizeitwohnsitz aufzutragen und für den Fall der Nichtbefolgung dieses Auftrages - nach vorheriger Androhung - bei Gericht die Zwangsversteigerung des betreffenden Objektes zu beantragen (§ 14 Abs. 3 und 4 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996).
- Die unzulässige Verwendung als Freizeitwohnsitz stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 36 Abs. 1 lit. c) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 40.000,- zu bestrafen.

Erght an:

1. Mag. Dr. Josef Kurz, Öffentl. Notar, Georg-Pirmoser-Strasse 5, 6332 Kufstein
(Anlage: Erlagschein)
2. Dr. Riedler, Landesgrundverkehrsreferent beim Amt der Tiroler Landesregierung, Innsbruck;

Aus dem Bescheid der BH Kufstein vom 21.2.2007

Für die Überprüfung, ob es sich beim Haus von Christin Kirm in Erl (mit 1000 m² bereits als Baugrund gewidmetem Grünland rundum) um einen Freizeitwohnsitz handelt, ist der Bürgermeister von Erl zuständig. Georg Aicher-Hechenberger ist freilich viel zu sehr involviert in die Festspiele Erl, wo er Präsident des Festspiele-Vereins ist und auch stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H. Außerdem hat er sich in den vergangenen Monaten als überaus fanatischer Verteidiger von Gustav Kuhn besonders hervorgetan.

Es wird daher jetzt wohl an der Bezirkshauptmannschaft Kufstein sein zu klären, wie es sich mit Christin Kirns Freizeitwohnsitz verhält und ob es sich dabei um eine Umgehung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes handelt.

2.12.2018

Der Beklagte hat mittlerweile auf seiner Website in diesem Beitrag die aus der Faksimilierung vom Ausschnitt aus dem Übergabsvertrag hervorgehende Adresse der Klägerin (6343 Erl, Winkl 25) geschwärzt.

Die **Klägerin** begehrt mit ihrer Klage, den Beklagten zu verpflichten, es zu unterlassen, ihre Wohnverhältnisse mit Angaben, unter welcher Adresse sie sich hauptsächlich oder gelegentlich zu Wohnzwecken aufhält, öffentlich zu verbreiten. Mit ihrer Klage verband die Klägerin den Antrag auf Erlassung einer mit dem Hauptbegehren inhaltsgleichen einstweiligen Verfügung.

Sie brachte zum Hauptbegehren ebenso wie zum Sicherungsbegehren vor, die Leser des inkriminierten Beitrags würden darüber informiert werden, wo und unter welchen Verhältnissen die Klägerin wohnt. Die Behauptung des Beklagten, dass das Haus der Klägerin in Erl die meiste Zeit leer stehe, löse ein erhebliches Einbruchs- und Sicherheitsrisiko aus. Wohnverhältnisse seien Teil des Privat- und Familienlebens im Sinne von Art 8 MRK, das auch durch § 16 ABGB geschützt sei. Durch die Erörterung der genauen Wohnverhältnisse der Klägerin liege eine Verletzung ihres höchstpersönlichen Lebensbereichs vor, sodass sie gegenüber dem Beklagten einen Unterlassungsanspruch habe, den sie auf § 16 ABGB iVm Art 8 MRK sowie auf jede sonst erdenkliche Rechtsgrundlage stütze. Die für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr sei evident.

Der **Beklagte** wandte in seiner Äußerung zur beantragten einstweiligen Verfügung ein, sowohl in Tirol als auch gesamtgesellschaftlich bestehe eine unlegbare Bodenverknappung und Wohnraumverteuerung, die für große Teile der Bevölkerung zum existenziellen Problem werde. Daher sei die Zweitwohnsitzproblematik ein das öffentliche Leben intensivst berührender Bereich. Über diese Problematik müsse berichtet werden dürfen, insbesondere über jeweilige konkrete Anlassfälle, weil nur

diese die Wirklichkeit adäquat abbilden würden. In der gegenständlichen Veröffentlichung werde ausschließlich im Inhaltzusammenhang mit der Zweitwohnsitzfrage herausgearbeitet, wo die Klägerin im Gegensatz zur abgegebenen Verpflichtungserklärung und in Widerspruch zum gesetzlichen Zweitwohnsitzregime tatsächlich lebt und wohnt. Diese Information sei zur Belegung der Wahrhaftigkeit der behaupteten Fakten unabdingbar. Sie sei zudem nur auf einem abgebildeten Dokument sichtbar und erforderlich, um das Bekenntnis der Klägerin darzulegen, dass sie im Rechtsverkehr Erl als ihren Hauptwohnsitz deklariere. Die Veröffentlichung diene nicht einer Bloßstellung der Klägerin als eine mit dem öffentlichen Leben in keinem Zusammenhang stehende private Person, sondern es gehe darum, ihren Beitrag im „System Kuhn“ gerade in Bezug auf das Haus in Erl zu beleuchten. Was in einem öffentlichen Register eingetragen sei, könne ohnedies schon per se keine Tatsache des höchstpersönlichen Lebensbereichs sein. Dass die Klägerin Eigentümerin der gegenständlichen Erlers Liegenschaft ist, sei im Grundbuch eingetragen. Die Berichte der heimischen Bevölkerung in Erl, wonach die Klägerin dort nicht oft anzutreffen sei, stellten allgemeines Gesprächsgut in Erl dar und könnten daher auch nicht der Privatsphäre der Klägerin zugehören. Außerdem sei auch im Internet abrufbar, wo Prof. Dr. Gustav Kuhn und damit auch die Klägerin tatsächlich wohnten und ihren Lebensmittelpunkt hätten. Wahre und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben stehende Berichte seien sogar explizit gesetzlich zulässig.

Das **Erstgericht** erließ die beantragte einstweilige Verfügung.

Ausgehend vom eingangs wiedergegebenen, nicht strittigen Sachverhalt vertrat es nach zutreffender Darstellung der Rechtslage und der höchstgerichtlichen Judikatur (§ 500a ZPO) die Rechtsansicht, der Beklagte habe einen Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem und politischem Interesse, insbesondere zum Thema „Zweitwohnsitz-

problematik“, geleistet. Vor diesem Hintergrund sei eine identifizierende Berichterstattung bezogen auf die Klägerin zulässig. Die anzustellende Interessenabwägung habe durchaus Argumente zu Gunsten der Berichterstattung durch den Beklagten für sich. Allerdings bestehe keine erkennbare Notwendigkeit dafür, sowohl in Bezug auf Italien als auch in Bezug auf Erl die konkrete, vollständige Adresse der Klägerin zu veröffentlichen. Der Beklagte könne zu einer öffentlichen Debatte über eine mögliche „Zweitwohnsitzproblematik“ genauso beitragen, ohne die vollständigen Adressen, an denen sich seiner Meinung nach die Klägerin nicht oder schon aufhält, zu nennen. Diese Informationen seien für die Öffentlichkeit nicht erforderlich und daher überschießend und unverhältnismäßig. Die Klägerin könne sich daher erfolgreich auf § 16 ABGB iVm Art 8 MRK stützen. Bei Eingriffen in absolut geschützte Güter sei die Wiederholungsgefahr schon bei einem einmaligen Verstoß zu vermuten.

Gegen diese einstweilige Verfügung erhob der Beklagte einen Rekurs, in dem er die Abänderung der angefochtenen Entscheidung durch Abweisung des Sicherungsantrags begehrte; hilfsweise stellte er einen Aufhebungsantrag.

Die Klägerin beantragte in ihrer (zulässigen) Rekursbeantwortung, dem Rechtsmittel des Beklagten nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist berechtigt.

In seinen umfangreichen Rekursausführungen wiederholt der Beklagte seinen im Zwischenverfahren erster Instanz dargelegten Rechtsstandpunkt und betont vor allem, dass es ihm im Beitrag um die Darstellung von Fakten und um die Aufklärung mutmaßlicher Rechtswidrigkeit gehe. Eine Reduktion der im inkriminierten Beitrag vorgenommenen Bezeichnung von Orten, die seitens der Klägerin als Wohnort reklamiert oder seitens des Beklagten als deren Wohnort behauptet würden, auf

ungenauere Angaben wäre mit maßgeblicher und substantieller Einbuße an Informationsgehalt verbunden. Es gehe nicht darum, nebulös irgendwelche schwer fasslichen Behauptungen in den Raum zu stellen, sondern die aus der Urkundensammlung des Grundbuchs nachvollziehbaren Erklärungen der Klägerin durch Tatsachen zu kontrastieren und in Frage zu stellen

Dazu ist Folgendes zu erwägen:

1. Aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit der Klägerin und ihres Wohnsitzes in Italien ergibt sich ein Auslandsbezug, sodass sich zunächst die Frage des anzuwendenden materiellen Rechts stellt. Darauf weist der Beklagte in seinem Rekurs zutreffend hin.

Außervertragliche Schuldverhältnisse, die aus der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte entstehen, fallen gemäß Art 1 Abs 2 lit g Rom II-VO nicht in deren Anwendungsbereich, sondern in jenen des § 48 IPRG. Im Gegensatz zur Rom II-VO kann eine Rechtswahl nach § 48 Abs 1 IPRG nur innerhalb der von § 11 IPRG gesetzten Grenzen erfolgen (vor Gericht nur ausdrücklich). Mangels einer wirksamen Rechtswahl findet § 48 Abs 2 Satz 1 IPRG Anwendung, welcher eine Grundsatzanknüpfung an den Handlungsort vorsieht. § 48 Abs 2 Satz 2 IPRG enthält aber die Ausweichklausel der stärkeren Beziehung. Hat der Sachverhalt eine stärkere Beziehung zu einem anderen Staat als dem Staat der Verletzungshandlung, so ist das Recht dieses anderen Staats anzuwenden. Der Oberste Gerichtshof hat bei Distanzdelikten an den Erfolgsort angeknüpft, wenn der Täter typischerweise mit dem Schadenseintritt jenseits der Grenzen des Handlungsstaats rechnen musste. Die Anknüpfung an den Erfolgsort erscheint gerade für die grenzüberschreitende Verletzung von Persönlichkeitsrechten von besonderem Interesse. Insbesondere bei Medien mit Verbreitung in vielen Staaten, Paradebeispiel ist natürlich das Internet, stellt sich dabei immer wieder die Frage nach der genauen Lokalisierung der Verletzung. Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet bietet sich eine Schwer-

punktbildung am Aufenthaltsort des Verletzten an: in diesem Verbreitungsstaat liegt die stärkste Beziehung gemäß § 48 Abs 2 Satz 2 IPRG (sofern typischerweise für den Schädiger vorhersehbar). Dort trifft die Mitteilung oder Äußerung auf das angeblich verletzte Persönlichkeitsrecht. Anderes gilt allerdings bei Vorliegen besonderer Umstände, wie zB dem hohen Bekanntheitsgrad des Geschädigten in einem anderen Staat, für den die Rechtsverletzung vom Geschädigten behauptet wird (*Lurger/Melcher*, Handbuch Internationales Privatrecht Rz 5/140 ff mwN auf Lehre und Rechtsprechung).

Vor diesem Hintergrund wäre in erster Linie nicht an den Handlungsort des Beklagten in Österreich anzuknüpfen, sondern es wäre italienisches Recht anzuwenden, weil die von der Klägerin behauptete Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts durch den Beklagten über das Internet an ihrem Wohn- und Aufenthaltsort in Italien eingetreten ist. Allerdings richtet sich der Beitrag des Beklagten auf seiner Website an die österreichische, insbesondere die Tiroler Bevölkerung. Er greift eine, in Österreich bestehende Problematik auf und knüpft an das Liegenschaftseigentum der Klägerin in Tirol an. Daher ist eine stärkere Beziehung im Sinne des § 48 Abs 2 Satz 2 IPRG zu Österreich als zu Italien gegeben, weshalb österreichisches Recht anzuwenden ist.

2.1. Der „höchstpersönliche Lebensbereich“ bildet den Kernbereich der geschützten Privatsphäre und ist daher einer den Eingriff rechtfertigenden Interessenabwägung regelmäßig nicht zugänglich. Er ist nicht immer eindeutig abgrenzbar, erfasst aber jedenfalls die Gesundheit, das Sexualleben und das Leben in und mit der Familie (RIS-Justiz RS0122148).

2.2. Im Einzelfall ist es nicht ausgeschlossen, dass auch eine Darstellung von Wohnverhältnissen wegen des dadurch möglichen Rückschlusses auf die Persönlichkeit des Bewohners diesen Kernbereich berührt. Dies trifft aber nicht zu, wenn ohne Abbildung des Wohnungsinners oder einer privaten Szene und in nicht reißerischer Weise - also nicht bloßstellend im Sinne von § 7 Abs 1 MedienG - über

Tatsachen berichtet wird, deren Richtigkeit nicht bestritten ist (4 Ob 124/13h, 4 Ob 216/13p, 4 Ob 69718b u.a.).

Unter einem Bericht über „Wohnverhältnisse“ wird also von der Rechtsprechung nur ein solcher angesehen, der Rückschlüsse auf die Persönlichkeit oder das Privatleben einer Person zulässt.

2.3. Im Anlassfall hat der Beklagte im inkriminierten Beitrag nicht über „Wohnverhältnisse“ der Klägerin in diesem Sinne berichtet. Das Begehren der Klägerin im Sicherungsantrag, dem Beklagten zu untersagen, die Wohnverhältnisse der Klägerin öffentlich zu verbreiten, ist daher von vornherein nicht berechtigt. Die Klägerin will nach ihrem Vorbringen auch nur verhindern, dass der Beklagte ihre Adresse, an der sie sich hauptsächlich oder gelegentlich zu Wohnzwecken aufhält, nicht öffentlich verbreitet.

3.1. In dem in Rede stehenden Beitrag hat der Beklagte sinngemäß zum Ausdruck gebracht, dass die Klägerin in ihrem Haus in Erl nicht ihren Hauptwohnsitz hat. Das Sicherungsbegehren der Klägerin richtet sich jedoch nicht darauf, dem Beklagten zu untersagen, öffentlich zu verbreiten, wo sie nicht wohnt. Auf die im Rekurs relevierte Frage, ob ein öffentlicher Bericht darüber, wo eine Person nicht wohnt, überhaupt einen Eingriff in ein Persönlichkeitsrecht darstellen kann, muss daher nicht weiter eingegangen werden.

3.2. Erfasst ist vom Sicherungsantrag der Klägerin allerdings auch, dem Beklagten die öffentliche Verbreitung der Tatsache zu untersagen, unter welcher Adresse sich die Klägerin gelegentlich zu Wohnzwecken aufhält. In diesem Zusammenhang hat aber der Beklagte nicht eine (tatsächlich zutreffende) Tatsache berichtet, sondern er hat ausdrücklich festgehalten, dass sich die Klägerin „nach übereinstimmenden Aussagen von Erlener Dorfbewohnern wie von Mitarbeitern der Festspiele Erl ... zusammengerechnet nur ganz wenige Wochen im Jahr in ihrem Haus in Erl aufhält“. Er hat also nur wiedergegeben, was ihm von Dritten erzählt wurde. Dies ist aber nicht eine

Angabe des Beklagten im Sinne einer Tatsachenangabe, wo sich die Klägerin gelegentlich zu Wohnzwecken aufhält. Auch dieser Teil des Sicherungsbegehrens ist daher schon von seinem Wortlaut her nicht berechtigt.

4.1. Damit verbleibt die Prüfung der Frage, ob die Veröffentlichung der Wohnadresse der Klägerin in Italien im Internet-Artikel als rechtswidriger Eingriff des Beklagten in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin auf Wahrung ihrer Geheimsphäre zu werten ist. Diesem Persönlichkeitsrecht der Klägerin steht das vom Beklagten in Anspruch genommene, konfligierende Grundrecht der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit nach Art 10 EMRK gegenüber.

4.2. Der Beklagte führt für sich insbesondere auch die Bestimmung des § 7 Abs 2 Z 2 MedienG ins Treffen.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass nicht jeder, der sich selbst als Publizist bezeichnet und im Internet auf einer privaten Website Artikel veröffentlicht, in den Genuss der Pressefreiheit kommen kann. Hier hat aber die Klägerin selbst vorgebracht, dass der Beklagte Publizist und Medieninhaber der Website „dietiwag.org“ sei, was vom Beklagten unwidersprochen geblieben ist.

Greift man in diesem Zusammenhang auf § 1 Abs 1 Z 8 MedienG zurück, dann ergibt sich insbesondere aus dessen Auffangtatbestand der lit d als maßgebliches Kriterium des Medieninhabers die Besorgung der „inhaltlichen Gestaltung“ des Mediums. Dieser Begriff erfasst nur jene Personen, denen „die inhaltliche und redaktionelle Letztverantwortung für die verbreiteten Inhalte zukommt“, also für den Inhalt des gesamten Mediums, nicht aber etwa dem Verfasser eines einzelnen Beitrags in einer Zeitung (*Rami* in *Höpfel/Ratz*, WK² MedienG § 1 Rz 47). Der Medieninhaber ist die überragende Figur des Mediengesetzes; zahlreiche Ansprüche (zB §§ 6 bis 7c, 9, 10 MedienG) können ausschließlich gegen ihn geltend gemacht werden (*Rami* aaO Rz 45).

Der Beklagte betreibt die erwähnte Website und veröffentlicht dort Artikel, weshalb er als Medieninhaber im Sinne des § 1 Z 8 MedienG anzusehen ist. Ausschließlich als Medieninhaber könnte ihn eine Haftung nach § 6 Abs 1 MedienG treffen. Korrespondierend dazu muss ihm aber auch die Pressefreiheit des Art 10 MRK zugute kommen.

4.3. Dies zieht nach sich, dass zwischen dem gegenständlichen Persönlichkeitsrecht der Klägerin und dem Recht des Beklagten auf Pressefreiheit eine Interessenabwägung vorzunehmen ist.

5.1. Für die Prüfung der Rechtswidrigkeit eines Eingriffs in die rechtlich geschützte Privatsphäre bedarf es in der Regel einer Interessenabwägung, bei der die Interessen des Betroffenen am Schutz der Privatsphäre auf der einen Seite und rechtlich geschützte Interessen des Handelnden und der Allgemeinheit (zB Meinungsfreiheit, Informationsinteresse) auf der anderen Seite gegenüberzustellen sind (4 Ob 69/18b mwN).

Die Interessenabwägung muss regelmäßig schon dann zu Gunsten der Berichterstattung ausfallen, wenn nicht überwiegende Gründe deutlich dagegen sprechen, ist doch die Einschränkung der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit andernfalls nicht im Sinne des Art 10 Abs 2 MRK ausreichend konkretisiert (RIS-Justiz RS0008990 [T8]; 6 Ob 110/18x).

5.2. Der gegenständliche Bericht des Beklagten im Internet thematisiert die besonders in Tirol seit Jahren bestehende Problematik, dass kapitalkräftige, oft prominente Personen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten oder Drittländern zu weit überhöhten Preisen Liegenschaften in Tirol erwerben, um dort einen nach dem Tiroler Landesrecht unzulässigen Freizeitwohnsitz zu begründen. Durch diese Liegenschaftstransaktionen sind die Preise für Bauland und allgemein für das Wohnen in einem derartigen Ausmaß gestiegen, dass die heimische Bevölkerung einen großen Teil ihres Einkommens für das Wohnen aufwenden muss. Diese Situation führt seit vielen

Jahren und in zunehmendem Ausmaß zu einem großen Unmut in der Tiroler Bevölkerung und zu wiederkehrenden politischen Debatten darüber, wie dieser Problematik, insbesondere jener der unzulässigen Freizeitwohnsitze, begegnet werden kann (§ 269 ZPO).

Der inkriminierte Artikel des Beklagten widmet sich dieser politisch und gesellschaftlich sehr sensiblen Thematik. Dies ist der äußere Rahmen seines Beitrags. Inhaltlich beschreibt er einen Anlassfall, nämlich jenen der Klägerin, von dem der Beklagte glaubt, dass ein unzulässiger Freizeitwohnsitz begründet wurde. Dieser Artikel leistet unabhängig davon, ob die Meinung des Beklagten zutrifft oder nicht, einen Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem und politischem Interesse, bei der der EGMR den Vertragsstaaten nur einen sehr engen Beurteilungsspielraum zubilligt (RIS-Justiz RS0123667 [T5]; 6 Ob 110/18x).

Der Artikel des Beklagten enthält abschließend eine Aufforderung an die zuständige Behörde zu prüfen, ob die Klägerin in ihrem Haus in Erl einen Freizeitwohnsitz unterhält und ob es sich dabei um eine Umgehung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes handelt.

Es kann nicht zweifelhaft sein, dass der Beklagte den von ihm im Zusammenhang mit der „Zweitwohnsitzproblematik“ herausgegriffenen Anlassfall der Klägerin mit Fakten untermauern musste, um die Ist-Lage der Soll-Lage gegenüberzustellen. In diesem Rahmen genügt ein bloßer Hinweis darauf, dass die Klägerin in Italien oder - etwas konkreter - in Lucca wohnt, nicht. Er muss seine Behauptung, dass die Klägerin in Erl in ihrem Haus nicht ihren Hauptwohnsitz hat, mit von ihm im Internet recherchierten Tatsachen belegen, wo die Klägerin tatsächlich ihren Lebensmittelpunkt und ihren Hauptwohnsitz unterhält. Nur auf diese Weise kann er sich Glaubwürdigkeit bei seinen Adressaten verschaffen und den von ihm angestrebten Druck auf die zuständige Behörde zur nachträglichen Überprüfung ihrer Entscheidung ausüben.

5.3. Mit Recht hat das Erstgericht die Entscheidungen 4 Ob 216/13p und 6 Ob 110/18x herangezogen und darauf verwiesen, dass in den diesen Judikaten zugrunde liegenden Berichterstattungen gerade nicht die Adresse der jeweiligen Kläger genannt worden war. Wohl aber wurde im Fall 4 Ob 216/13p die Gemeinde, in der das Anwesen lag, benannt.

Im vorliegenden Fall stellt sich im Rahmen der Interessenabwägung durchaus die Frage, ob es für das Ansinnen des Beklagten nicht genügt hätte, einen nur identifizierenden Bericht über den Hauptwohnsitz der Klägerin zu erstatten, was zulässig wäre (6 Ob 110/18x). Bejaht man dies, dann wäre es dem Beklagten erlaubt, das im Eigentum des Lebensgefährten der Klägerin stehende Klosteranwesen samt dessen Namen „Convento dell'Angelo“ als Hauptwohnsitz der Klägerin zu benennen, nicht aber die genaue Adresse dieses Ansitzes. Denn nur die Angabe des Beklagten, unter welcher Adresse sich die Klägerin hauptsächlich zu Wohnzwecken aufhält, ist vom Sicherungsantrag der Klägerin erfasst.

5.4. Beim erwähnten Klosteranwesen handelt es sich um ein historisches Gebäude in Einzellage außerhalb des Siedlungsgebiets von Lucca. Selbst wenn die genaue Straßenbezeichnung dieses Gebäudes nicht genannt wird, ist sowohl das Anwesen selbst als auch dessen Adresse nicht nur im Internet, sondern in jedem einschlägigen Reiseführer zu eruieren. Die Klägerin ist die Vizepräsidentin der von Prof. Dr. Kuhn in diesem Klosteranwesen unterhaltenen Musikakademie. Ihr Name und die dortige genaue Adresse der Musikakademie scheinen im Internet auf. Sie ist die Lebensgefährtin von Prof. Dr. Kuhn, der in öffentlichen Medien das Klosteranwesen als seinen Wohnsitz bezeichnet. Damit ist aber auch der Wohnsitz der Klägerin als dessen Lebensgefährtin öffentlich bekannt, selbst wenn der Beklagte die genaue Straßenbezeichnung in seinen Artikel nicht aufgenommen hätte. Dies führt zum Schluss, dass der Beklagte durch die bloße Benennung der Adresse, an der die Klägerin in Lucca wohnt, in ihre Privatsphäre nicht rechtswidrig eingegriffen hat. Ein Geheimnisschutz kann dann nicht bestehen, wenn eine Tatsache ohnedies aufgrund der öffentlichen

Preisgabe durch den Betroffenen selbst oder durch ihm nahestehende Personen erfolgt ist.

6. Aufgrund dieser Erwägungen fällt die Interessenabwägung zu Gunsten des Beklagten aus, weshalb seinem Rekurs Folge zu geben und der Sicherungsantrag in Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung abzuweisen war.

7. Die abändernde Rekursentscheidung hat eine neue Entscheidung über die Kosten des erstinstanzlichen Zwischenverfahrens zur Folge, wobei sich diese auf § 393 Abs 1 EO und § 41 ZPO stützt. Die Klägerin hat dem Beklagten die tarifmäßig verzeichneten Kosten seiner Äußerung vom 20.12.2018 (ON 3) zu ersetzen.

Aufgrund ihrer Erfolglosigkeit im Rekursverfahren hat die Klägerin dem Beklagten gemäß §§ 402 Abs 4, 78 EO sowie §§ 41 und 50 ZPO auch die Kosten des Rekurses zu ersetzen.

8. Bei der nach § 78 EO iVm §§ 526 Abs 3, 500 Abs 2 ZPO erforderlichen Bewertung bestand kein Anlass, von dem von der Klägerin bezifferten Wert ihres Streitinteresses abzugehen.

9. Bei einer Interessenabwägung ist immer auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen. Ungeachtet dessen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Entscheidung des Rekursgerichts mit der höchstgerichtlichen Judikatur (4 Ob 216/13p, 6 Ob 110/18x) nicht in Einklang steht. Zur Wahrung der Rechtssicherheit wurde daher der (ordentliche) Revisionsrekurs zugelassen.

Oberlandesgericht Innsbruck
Abteilung 1, am 20. Februar 2019
Dr. Elisabeth Braunias, Senatspräsidentin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG